

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

29. Juli 1967

85

Gesetz: KO §§ 29, 30, 31, 32, 43; BGB §§ 242 Ruhegehalt, 398, 273,
274, 1276; VVG § 166; ZPO § 286

Leitsätze:

1. Hat ein Arbeitgeber zur Rückdeckung der einem Arbeitnehmer erteilten Versorgungszusage eine Lebensversicherung mit eigener Bezugsberechtigung abgeschlossen, so kann der Arbeitnehmer im Konkurs des Arbeitgebers nicht im Wege der Aussonderung Übertragung des Lebensversicherungsvertrages auf sich verlangen. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer ohne eigenes Verschulden aus den Diensten des Arbeitgebers ausgeschieden ist und wenn er für diesen Fall nach der Versorgungszusage die Übertragung des Lebensversicherungsvertrages verlangen konnte.
2. Überträgt der Arbeitgeber dem noch in seinen Diensten stehenden Arbeitnehmer in einem solchen Fall den Versicherungsvertrag, so tut er dies im allgemeinen nicht schenkungshalber, sondern aufgrund seiner Fürsorgepflicht in Anerkennung geleisteter Dienste. Es handelt sich daher nicht um eine unentgeltliche Verfügung, die nach § 32 Nr. 1 KO vom Konkursverwalter angefochten werden könnte.
3. Bei der Absichtsanfechtung im Sinne von § 31 Nr. 1 KO ist unter Benachteiligungsabsicht der auf den Erfolg der Gläubigerbenachteiligung gerichtete bestimmte Wille des späteren Gemeinschuldners zu verstehen. In Fällen einer inkongruenten Deckung ist eine Benachteiligungsabsicht des Gemeinschuldners in der Regel schon dann anzunehmen, wenn dieser die Schädigung anderer Gläubiger als notwendige Folge der dem einen gewährten Befriedigung vorausgesehen hat (im Anschluß an die ständige Rechtsprechung des BGH).

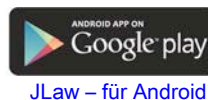
Aktenzeichen: 3 AZR 55/66

Urteil des BAG vom 29. Juli 1967

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 55/66

(6) 4 Sa 392/65 Düsseldorf

Urteilstenor zugestellt
am 29. Juli 1967

gez. Groll,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

85
Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 28. Juli 1967 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Heimann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Teilurteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 27. Oktober 1965 - (6) 4 Sa 392/65 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger hat als Konkursverwalter die Übertragung der Rechte aus einem Lebensversicherungsvertrag angefochten. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Beklagte war seit 1949 als Ingenieur bei der späteren Gemeinschuldnerin beschäftigt. 1961 wurde er Oberingenieur; zuletzt hatte er Prokura. Mit Schreiben vom 23. Dezember 1951 erhielt er folgende Versorgungszusage:

"In Anerkennung Ihrer uns bisher geleisteten Dienste sowie im Vertrauen darauf, dass wir Sie auch in Zukunft zu unseren treuen Mitarbeitern rechnen können, haben wir uns entschlossen, Ihnen eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu gewähren:

- 1.) Vollenden Sie in unseren Diensten das 65. Lebensjahr, so sind wir bereit, an Sie eine monatliche Rente zu zahlen, deren Kapitalwert beim 65. Lebensjahr DM 70.000 beträgt.

.....

- 4.) Scheiden Sie vor Vollendung Ihres 65. Lebensjahres infolge einer fristlosen Entlassung aus unseren Diensten, so entfällt jeder Versorgungsanspruch.

- 5.) Scheiden Sie infolge einer nicht selbst verursachten Kündigung aus unseren Diensten, so sind wir bereit, Ihnen die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens vorhandenen Rückstellungen zur Verfügung zu stellen.

....."

Der Kapitalwert dieser Versorgungszusage wurde später erhöht, zuletzt mit Schreiben der Gemeinschuldnerin vom 4. Oktober 1960 auf 200.000,-- DM.

Zur Abdeckung der Versorgungszusage schloß die Gemeinschuldnerin bei der "H Lebensversicherung" eine Lebensversicherung über 70.000,-- DM auf das Leben des Beklagten ab. Bezugsberechtigt aus dieser Versicherung war die Gemeinschuldnerin selbst als Versicherungsnehmerin. Später nahm die Gemeinschuldnerin bei der "H Lebensversicherung" ein Darlehen unter Verpfändung der Versicherung auf. Die Versicherungspolice wurde der Versicherung gegen

einen Hinterlegungsschein eingesandt. Den Hinterlegungsschein händigte der damalige Geschäftsführer der jetzigen Gemeinschuldnerin, W W , später dem Beklagten aus.

In der Zeit zwischen dem 27. April und dem 2. Mai 1964 stellte die Gemeinschuldnerin die Zahlungen ein.

Am 30. April 1964 teilte die Gemeinschuldnerin der Versicherungsgesellschaft mit, daß der Versicherungsschein auf den Beklagten überschrieben werde und dieser somit über die Versicherung verfügen könne. Der Gegenwartswert der übertragenen Versicherung betrug am Tage der Konkurs-eröffnung 60.000,-- DM.

Am 20. Mai 1964 stellte die Gemeinschuldnerin Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens; an demselben Tage noch wurde das Konkursverfahren eröffnet. Der Kläger wurde zum Konkursverwalter bestellt.

Der Kläger hat die Übertragung der Rechte aus dem Versicherungsverhältnis an den Beklagten angefochten, und zwar aus den Anfechtungsgründen des § 30 Nr. 1 und 2, des § 31 Nr. 1 und des § 32 Nr. 1 KO. Er hat behauptet, die Gemeinschuldnerin habe am 27. April 1964 die Zahlungen eingestellt. Am 30. April 1964 habe der Geschäftsführer der Gemeinschuldnerin, W , dem Beklagten die Zahlungseinstellung mit dem Bemerkten eröffnet, daß die Firma Konkursantrag stelle. Erst am 30. April 1964 seien auch die Rechte aus dem Versicherungsverhältnis auf den Beklagten übertragen worden. Die Gemeinschuldnerin und der Beklagte hätten dabei in der Absicht der Gläubigerbenachteiligung gehandelt.

Daneben streiten die Parteien über einen Betrag von 10.000,-- DM, den der Beklagte im Jahre 1960 von der Gemeinschuldnerin erhalten hat und dessen Rechtsgrund und Zweckbestimmung noch ungeklärt sind. Der Kläger verlangt Rückzahlung dieses Betrages abzüglich des dem Beklagten zustehenden Gehalts für Mai 1964.



- 4 -

Der Kläger hat Verurteilung des Beklagten beantragt,

1. an ihn als Verwalter des Konkurses über das Vermögen der Firma P W GmbH 7.500,-- DM zuzüglich 4 % Zinsen ab 1. September 1964 zu zahlen;
2. die an den Beklagten von der Gemeinschuldnerin Firma P W GmbH abgetretenen Ansprüche aus der Versicherungspolice Nr. L 505 386/00 der H Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit zu H an den Kläger als Verwalter im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma P W GmbH zurückzuübertragen, die Versicherungspolice zu übergeben und das auf Grund des Lebensversicherungsvertrages Erlangte herauszugeben.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er hat behauptet, die Rechte aus dem Versicherungsverhältnis seien ihm bereits am 9. Oktober 1963 übertragen worden, und hat sich mit Rechtsausführungen gegen die Anfechtbarkeit der Übertragung gewandt.

Das Arbeitsgericht hat der Zahlungsklage stattgegeben; im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Beide Parteien haben Berufung eingelegt, soweit sie unterlegen sind.

In der Berufungsinstanz hat der Beklagte vorsorglich beantragt, eine Verpflichtung zur Übertragung der Ansprüche aus dem Lebensversicherungsvertrag nur auszusprechen Zug um Zug gegen Zahlung der bis zum Zeitpunkt der Übertragung vom Beklagten geleisteten Versicherungsprämien und der Zins- und Tilgungsleistungen, die der Beklagte bis zu diesem Zeitpunkt auf jenes Darlehn geleistet hat, welches die Gemeinschuldnerin bei der H Lebensversicherung durch Verpändung des hier streitigen Lebensversicherungsvertrages aufgenommen hatte.

- 5 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

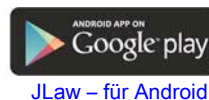
85

Das Landesarbeitsgericht hat durch Teilurteil die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag zu 2 (Rückübertragung des Versicherungsvertrages) weiter.

Entscheidungsgründe:

- I. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Gerichte für Arbeitssachen für Konkursanfechtungsklagen sachlich zuständig sind (die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen für Konkursanfechtungen wird im allgemeinen verneint; vgl. Jaeger-Lent, KO, I. Band, 8. Aufl., § 29 Bem. 8; Mentzel-Kuhn, KO, 7. Aufl., § 29 Bem. 55; Böhle-Stamschräder, KO, 8. Aufl., § 29 Bem. 22). Die sachliche Zuständigkeit ist nicht mehr zu prüfen, weil es sich um einen vermögensrechtlichen Anspruch handelt und die Zuständigkeit von keiner Seite in Zweifel gezogen worden ist (§ 72 Abs. 3 ArbGG i.V. mit §§ 566, 528 Satz 2 ZPO).
- II. Der Kläger begehrt - außer der Rückübertragung der Versicherung und der Aushändigung der Versicherungspolice - Herausgabe des auf Grund des Lebensversicherungsvertrages Erlangten. Der Antrag ist insoweit nicht hinreichend bestimmt. Es ist nicht klar und auch anhand des Parteivortrages nicht festzustellen, was der Kläger mit diesem Antrag meint. Der Senat hat im schriftlichen Verfahren entschieden und war deshalb nicht in der Lage, gemäß § 139 ZPO auf eine Klarstellung hinzuwirken. Da der Rechtsstreit - wie noch auszuführen ist - zurückverwiesen werden muß, kann dies dem Landesarbeitsgericht überlassen bleiben.
- III. Die Anfechtungsklage wäre - ohne daß es auf weiteres ankäme - bereits dann unbegründet, wenn der Beklagte schon ohne die angefochtene Abtretung eine Übertragung des Lebensversicherungsvertrages auf sich im Wege der Aussonderung nach § 43 KO hätte verlangen können. Die An-



fechtung nach §§ 29 ff. KO setzt voraus, daß durch die angefochtene Rechtshandlung die Masse geschmälert und die Gläubiger benachteiligt werden. Die Übertragung eines Rechts, das ausgesondert werden kann, bewirkt aber keine Gläubigerbenachteiligung (Jaeger-Lent, aaO, § 29 Bem. 23, 24; Mentzel-Kuhn, aaO, § 29 Bem. 27).

Nach § 43 KO bestimmen sich die Ansprüche auf Aussonderung eines dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Gegenstandes aus der Konkursmasse aufgrund eines dinglichen oder persönlichen Rechts nach den außerhalb des Konkursverfahrens geltenden Gesetzen. Mentzel-Kuhn, aaO, (§ 43 Bem. 8 Abs. 3) billigen den Pensionären unter Berufung auf Albrecht Weiß (BB 1949, 452) bei Rückdeckung bei einer Versicherungsgesellschaft aus dem Gedanken der Zweckbindung heraus ein Aussonderungsrecht zu, weil die Entstehung des Versicherungsanspruchs und die Dauer der Versicherungsleistungen mit Alter und Leben der Versorgungsberechtigten zusammenhängen und die Versicherungsleistungen dazu bestimmt seien, die Versorgungsansprüche auf alle Fälle befriedigen zu können. Es kann dahinstehen, ob es Fälle gibt, in denen den Pensionären eines Gemeinschuldners im Sinne dieser Ausführungen das Recht auf Aussonderung eines zur Rückdeckung ihrer Versorgungsansprüche abgeschlossenen Versicherungsvertrages aus der Konkursmasse zuzubilligen ist. Zugunsten des Beklagten hat der Senat unter den Umständen dieses Falles ein Aussonderungsrecht nicht anzuerkennen vermocht.

Man wird zwar davon ausgehen dürfen, daß dem Beklagten mit Beendigung seines Arbeitsverhältnisses ein Anspruch gegen die Gemeinschuldnerin auf Übertragung des Lebensversicherungsvertrages erwachsen ist. Nach Nr. 5 der Versorgungszusage kann der Beklagte verlangen, daß ihm bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens gebildete Rückstellungen zur Verfügung gestellt werden, wenn er infolge einer nicht selbst verursachten Kündigung aus den Diensten der Gemeinschuldnerin ausscheidet. Wenn nun die Gemeinschuldnerin keine Rückstellungen im technischen Sinne gebildet, sondern zu



85

ihrer Rückdeckung die entsprechenden Mittel für die Prämien eines Lebensversicherungsvertrages verwendet hat, so muß diese Klausel der Versorgungszusage so verstanden werden, daß der Lebensversicherungsvertrag an den Beklagten zu übertragen war, sobald die Voraussetzungen nach Nr. 5 der Versorgungszusage eintraten.

Für ein Aussonderungsrecht genügt aber nicht, daß der Beklagte einen schuldrechtlichen Anspruch und damit ein persönliches Recht auf die Übertragung des Lebensversicherungsvertrages hat; § 43 KO setzt außerdem voraus, daß der auszusondernde Gegenstand oder das auszusondernde Recht dem Gemeinschuldner nicht gehört. Daran fehlt es hier. Der Lebensversicherungsvertrag gehörte rechtlich und wirtschaftlich zum Vermögen der Gemeinschuldnerin. Diese war bis zur Abtretung der Rechte aus dem Vertrag Versicherungsnehmerin und selbst bezugsberechtigt. Sie konnte über den Vertrag verfügen. Sie konnte einen Dritten als Bezugsberechtigten einsetzen und diesen später durch einen anderen ersetzen; ein als Bezugsberechtigter bezeichneter Dritter erwarb, sofern die Gemeinschuldnerin nichts Abweichendes bestimmte, das Recht auf die Leistung des Versicherers erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalles (vgl. § 166 VVG; § 15 Abs. 1 der Allgemeinen Lebensversicherungsbedingungen (AVB) in der bei Prölß, VVG, 16. Aufl., Anh. I zu §§ 159 - 178 abgedruckten Fassung, § 16 Abs. 1 AVB i.d.F. des Versicherungsscheins); sie konnte auch die Versicherung verpfänden oder abtreten (§ 15 Abs. 2 [§ 16 Abs. 2] AVB). Vor der hier streitigen Abtretung hatte die Gemeinschuldnerin die Rechte aus dem Versicherungsvertrag an den Beklagten auch nicht in der Weise aufschiebend bedingt abgetreten, daß die Abtretung dann eine unbedingte und endgültige werden solle, falls eine Konkursöffnung über ihr Vermögen die Ruhegeldansprüche des Beklagten gefährde. Es kann daher dahinstehen, ob und inwieweit solche auf die Insolvenz des Arbeitgebers abstellende aufschiebend bedingte Abtretungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



zu einem Aussonderungsrecht und zum Ausschluß der Konkursanfechtung führen können wie das neuerdings teilweise in Betracht gezogen wird (vgl. Heißmann, BB 1966, 664 ff.; Heißmann, Die betriebliche Altersversorgung im Spannungsfeld der Sozialpolitik [Nach einem Vortrag im Institut für Sozialpolitik und Arbeitsrecht e.V. München, am 8. Juni 1967], S. 24). Man kann schließlich auch nicht sagen, daß der Lebensversicherungsvertrag nur formalrechtlich der Gemeinschuldnerin, wirtschaftlich aber schon vor der Abtretung dem Beklagten gehört hätte. Der Lebensversicherungsvertrag war allerdings zweckgebunden; die daraus zu erwartenden Leistungen sollten die Versorgungszusage des Beklagten finanzieren. Trotzdem hat die Gemeinschuldnerin nicht etwa als eine Art Treuhänderin den Vertrag nur zugunsten des Beklagten verwaltet. Der Versicherungsvertrag diente vielmehr ihrer eigenen Sicherung und war bis zur Abtretung Teil ihres Vermögens. Dann kann aber der Beklagte nicht aussondern.

IV. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt folglich davon ab, ob die Voraussetzungen für eine Anfechtung des Klägers im einzelnen gegeben sind.

1. Es kann dahinstehen, ob der Kläger die Anfechtungsfrist nach § 33 KO gewahrt hat. Diese Frist ist nur für die Konkursanfechtung nach § 30 Nr. 1 und 2 KO erheblich. Eine Konkursanfechtung kommt aber schon aus anderen Gründen nicht in Betracht. Sie setzt voraus, daß die angefochtene Rechtshandlung nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens oder in den letzten zehn Tagen vor der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrag erfolgt ist.

Das Landesarbeitsgericht hat die Übergabe des Hinterlegungsscheins für die Versicherungspolice durch den damaligen Geschäftsführer der Gemeinschuldnerin an den Beklagten unter den besonderen Umständen des Falles als Übertragung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag an den Beklagten gemäß § 398 BGB gewertet. Diese Würdigung des Sachverhalts durch das



Landesarbeitsgericht enthält die Feststellung, daß die Parteien mit der Übergabe des Hinterlegungsscheins im vorliegenden Fall eine Abtretung wollten. Dies ist eine Tatsachenfeststellung, die in der Revision nur mit Verfahrensrügen nach Maßgabe von § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO angegriffen werden kann (BAG AP Nr. 1 zu § 157 BGB). Verfahrensrügen hat die Revision aber nicht erhoben.

Weiter hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß der Beklagte den Hinterlegungsschein vielleicht, wie er behauptet, am 9. Oktober 1963, jedenfalls aber geraume Zeit vor der Zahlungseinstellung und dem Antrag auf Konkursöffnung, erhalten hat. Diese Feststellung hat die Revision ebenfalls nicht mit Verfahrensrügen angegriffen.

Es sprechen auch keine materiellrechtlichen Bedenken gegen die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, die Rechte aus dem Versicherungsvertrag seien mit der Übergabe des Hinterlegungsscheins auf den Beklagten übertragen worden. Die Revision meint, das Landesarbeitsgericht habe fälschlicherweise nicht berücksichtigt, daß die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an die H Lebensversicherung verpfändet waren; eine rechtswirksame Abtretung hätte nach Ansicht der Revision vorausgesetzt, daß klare Abreden über die Ablösung der Belastung getroffen wurden. Dies ist nicht richtig. Die Belastung eines Rechts mit einem Pfandrecht hindert nicht dessen Abtretung (vgl. Staudinger-Spreng, BGB, 11. Aufl., § 1276 Anm. 1; Westermann, Sachenrecht, 5. Aufl., 1966, § 136 II 2 S. 668). Nur die Aufhebung des verpfändeten Rechts durch Rechtsgeschäft bedarf der Zustimmung des Pfandgläubigers (§ 1276 Abs. 1 Satz 1 BGB); ferner bedarf die Änderung eines verpfändeten Rechts dann der Zustimmung des Pfandgläubigers, wenn die Änderung das Recht beeinträchtigt (§ 1276 Abs. 2 BGB). Die Abtretung enthält aber keine Aufhebung des verpfändeten Rechts; sie beeinträchtigt auch die Rechtsstellung der Pfandgläubigerin nicht, weil das Pfandrecht durch die Abtretung nicht berührt wird.



Die Wirksamkeit der Abtretung scheitert auch nicht daran, daß die H Lebensversicherung noch nicht benachrichtigt wurde, als der Beklagte den Hinterlegungsschein erhielt. Die Anzeige an den Versicherer ist zwar in den Allgemeinen Lebensversicherungsbedingungen vorgesehen (§ 15 Abs. 2 AVB in der bei Prölß, aaO, abgedruckten Fassung; § 16 Abs. 2 AVB in der Fassung des Versicherungsscheins). Sie hat aber nur Bedeutung für die Leistungspflicht der Versicherungsgesellschaft. Im Verhältnis zwischen der Gemeinschuldnerin als Zedentin und dem Beklagten als Zessionar bedarf es der Anzeige für die Wirksamkeit der Abtretung nicht (BGH NJW 1966, 157 [158 zu II 2 b]; Prölß, aaO, § 15 Bem. 7 AVB).

Es ist also davon auszugehen, daß die Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrag schon mit der Übergabe des Hinterlegungsscheins auf den Beklagten übertragen worden sind, und zwar vor der Zahlungseinstellung und dem Antrag auf Konkursöffnung sowie außerhalb der Zehn-Tage-Frist des § 30 Nr. 2 KO, so daß die Konkursanfechtung nach § 30 Nr. 1 und Nr. 2 KO nicht durchgreift.

2. Auch die Schenkungsanfechtung (§ 32 KO) ist nicht begründet. Nach § 32 Nr. 1 KO, der allein in Frage kommt, sind die in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen anfechtbar, sofern sie nicht gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstand haben. Wie das Landesarbeitsgericht - im Ergebnis zutreffend - gesagt hat, ist die Abtretung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag keine unentgeltliche Verfügung.

a) Das Landesarbeitsgericht hat die Abtretung als Gegenleistung der Gemeinschuldnerin dafür aufgefaßt, daß der Beklagte trotz der prekären wirtschaftlichen Lage der Firma und der allgemein zu dieser Zeit günstigen Aussichten für Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt im Anstellungsverhältnis bei ihr verblieb. Die Revision rügt mit Recht, daß es an einer Begründung für diese Annahme fehlt und daß auch der Akteninhalt dafür kaum etwas ergibt. Das Urteil wird in diesem Punkt in der Tat den Anforderungen des § 286 ZPO



85

nicht gerecht. Das Tatsachengericht braucht sich zwar nicht mit jeder einzelnen Parteibehauptung ausdrücklich auseinanderzusetzen. Wenn das Gericht aber aus den Umständen auf einen bestimmten Parteiwillen schließt, so muß doch erkennbar sein, daß es den gesamten in Betracht kommenden Prozeßstoff im Sinne des § 286 ZPO sachentsprechend gewürdigt hat und welche Erwägungen zu den vom Gericht gezogenen Folgerungen geführt haben (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 419 BGB Funktionsnachfolge; BAG 10, 262 [267] = AP Nr. 22 zu § 56 BetrVG).

b) Die Entgeltlichkeit der Abtretung ergibt sich aber aus einer anderen Überlegung: Es ist seit langem anerkannt, daß das einem Arbeitnehmer versprochene oder gewährte Ruhegeld keine unentgeltliche Zuwendung ist, sondern eine aufgrund des Arbeitsverhältnisses gegebene entgeltliche Leistung des Arbeitgebers (BAG 8, 38 [42] = AP Nr. 2 zu § 518 BGB; BAG AP Nr. 102 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu II 2]; BAG ARS 16, 19 [21] und 281 [283]). So wird auch die Ruhegeldzahlung im konkursrechtlichen Schrifttum - von Ausnahmetatbeständen abgesehen - mit Recht nicht als unentgeltliche Verfügung im Sinne von § 32 Nr. 1 KO aufgefaßt (Jaeger-Lent, aaO, § 32 Bem. 1a; Mentzel-Kuhn, aaO, § 32 Bem. 9). Dies gilt nicht nur dann, wenn der bereits ausgeschiedene Arbeitnehmer Versorgungsleistungen erhält. Auch dann, wenn ein Arbeitgeber einem noch in seinen Diensten stehenden Arbeitnehmer bestimmte Mittel zuwendet, die der Arbeitnehmer für seine Altersversorgung verwenden soll, so tut er dies nicht schenkungshalber, sondern aufgrund seiner Fürsorgepflicht in Anerkennung geleisteter Dienste, mindestens dann, wenn der gezahlte Betrag seiner Höhe nach in Anbetracht der betrieblichen Verhältnisse sowie der sonstigen Umstände (Dauer des Arbeitsverhältnisses, Höhe der Bezüge des Arbeitnehmers) angemessen erscheint. Dann ist die Beziehung zwischen Leistung und Gegenleistung gegeben, die die Leistung des Arbeitgebers als entgeltliche erscheinen läßt.



Der Wert des - mit dem Pfandrecht der H
Lebensversicherungsgesellschaft belasteten - Versicherungsver-
trages kann nicht als unangemessener Beitrag zur Altersver-
sorgung des Beklagten gelten. Der Beklagte hat nicht mehr,
sondern - wegen des Pfandrechts - weniger erhalten, als ihm
nach Nr. 5 der Versorgungszusage für den Fall einer nicht von
ihm selbst verursachten vorzeitigen Kündigung zugesagt war,
und der Parteivortrag ergibt keinen Anhaltspunkt dafür,
daß etwa die Versorgungszusage unangemessen hoch gewesen wäre.
Infolgedessen scheidet eine Anfechtung nach § 32 Nr. 1 KO
mangels Unentgeltlichkeit der Verfügung aus.

3. Das Landesarbeitsgericht irrt aber, wenn es meint, mit
der "Zielrichtung" der Gemeinschuldnerin, die eine entgelt-
liche Leistung erbringen wollte, sei auch bereits eine An-
fechtung nach § 31 Nr. 1 KO ausgeschlossen. Nach dieser Vor-
schrift sind Rechtshandlungen anfechtbar, welche der Gemein-
schuldner in der dem anderen Teile bekannten Absicht, seine
Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat. Die Absicht
im Sinne des § 31 Nr. 1 KO (ebenso des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AnfG)
ist nicht gleichbedeutend mit "Zielrichtung" oder "Beweggrund".
Vielmehr ist die Formulierung des Gesetzes anerkanntermaßen
irreführend. Benachteiligungsabsicht im Sinne des § 31 Nr. 1
KO ist der auf den Erfolg der Gläubigerbenachteiligung ge-
richtete bestimmte Wille. Dabei wird vielfach das Bewußtsein
des Gemeinschuldners, seine Handlung werde zu einer Benach-
teiligung der Gläubiger führen, auf die Benachteiligungsab-
sicht schließen lassen (vgl. BGHZ 12, 232 [237 f.]; BGH
Wertpapier-Mitteilungen [WM], Teil IV B 1960, 546 [547 zu II 2],
1961, 387 [388 f.]; Jaeger-Lent, aaO, § 31 Bem. 5 f.; Mentzel-
Kuhn, aaO, § 31 Bem. 7 ff.; Böhle-Stamschräder, aaO, § 31
Bem. 2b).

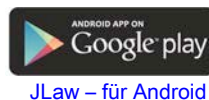
Das Landesarbeitsgericht hat also den Begriff der Be-
nachteiligungsabsicht in § 31 Nr. 1 KO mißverstanden. Auf
diesem Rechtsfehler beruht auch das angefochtene Urteil
(§ 549 Abs. 1 ZPO); denn die Behauptungen des Klägers gingen
im einzelnen dahin, die Gemeinschuldnerin habe dem Beklagten



die Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrag in der Absicht übertragen, um damit andere Gläubiger zu benachteiligen, und dies sei dem Beklagten bekannt gewesen. Das angefochtene Urteil mußte deshalb aufgehoben werden. Da der Senat aufgrund des bisher festgestellten Sachverhalts nicht selbst beurteilen kann, ob die Gemeinschuldnerin bei der Übertragung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag im Sinne von § 31 Nr. 1 KO in Benachteiligungsabsicht gehandelt hat und ob der Beklagte dies wußte, mußte der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

V. Zur weiteren Behandlung des Rechtsstreits weist der Senat auf folgendes hin:

1. Für die Anfechtung nach § 31 Nr. 1 KO kommt es entscheidend darauf an, ob der spätere Gemeinschuldner durch die angefochtene Rechtshandlung lediglich eine ihm obliegende Verpflichtung erfüllt (kongruente Deckung) oder ob er dem Anfechtungsgegner mehr zugewendet hat, als diesem rechtlich gebührte (inkongruente Deckung). Im Fall einer kongruenten Deckung reicht das Bewußtsein des Gemeinschuldners, daß er durch die Befriedigung eines Gläubigers die Masse zum Nachteil anderer schmälert, noch nicht aus, um eine Benachteiligungsabsicht im Sinne von § 31 Nr. 1 KO anzunehmen. Hier muß der vom Gemeinschuldner verfolgte Zweck den Ausschlag geben (BGHZ 12, 232 [237 f.]). Nur dann, wenn der spätere Gemeinschuldner bei der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten in einer mit Treu und Glauben nicht vereinbaren, unlauteren Weise einen Gläubiger vor den anderen bevorzugt, wird man von Benachteiligungsabsicht im Sinne dieser Vorschrift sprechen können. In den Fällen einer inkongruenten Deckung wird hingegen nach einheitlicher Meinung eine Benachteiligungsabsicht des Gemeinschuldners im Sinne von § 31 Nr. 1 KO in der Regel schon dann angenommen, wenn dieser die Schädigung anderer Gläubiger als notwendige Folge der dem einen gewährten Befriedigung vorausgesehen hat (vgl. außer den bereits ange-

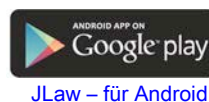


führten Belegstellen: BGH WM Teil IV B 1959, 1007
[1008 zu I 2 b]; 1965, 84 [87 zu III 3 b]).

Nun spricht manches dafür, daß der Beklagte durch die Abtretung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag eine "inkongruente Deckung" erhalten hat. Er hat zwar, falls die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses von der Gemeinschuldnerin oder vom Kläger ausging, nicht mehr erhalten, als ihm nach Nr. 5 der Versorgungszusage zustand. Er hat die Rechte aus dem Versicherungsvertrag aber früher erhalten, als sie ihm zustanden, nämlich bereits vor seinem Ausscheiden aus den Diensten der Gemeinschuldnerin; auch in dieser verfrühten Leistung kann eine inkongruente Deckung liegen (Jaeger-Lent, aaO, § 31 Bem. 2). Dies gilt um so mehr, als zur Zeit der Abtretung nicht sicher war, ob die Bedingung der Nr. 5 der Versorgungszusage, unverschuldetes Ausscheiden des Beklagten, überhaupt eintreten würde.

Falls allerdings das Landesarbeitsgericht bei erneuter Überprüfung seine Auffassung bestätigt findet, die Gemeinschuldnerin habe die Rechte aus dem Versicherungsvertrag deshalb abgetreten, um den Beklagten in ihrem Unternehmen zu halten, so kann dies eine andere Beurteilung rechtfertigen. Wenn nämlich die Abtretung unter Berücksichtigung des damaligen wirtschaftlichen Wertes des Versicherungsvertrages als angemessene Gegenleistung der Gemeinschuldnerin dafür erscheint, daß der Beklagte in den Diensten des zu dieser Zeit schon gefährdeten Unternehmens blieb, so würde es sich um einen Fall kongruenter Deckung handeln. Es käme dann auf das Motiv der Gemeinschuldnerin an. Eine Benachteiligungsabsicht könnte unter diesen Umständen entfallen, wenn die Gemeinschuldnerin nicht den Beklagten auf Kosten der übrigen Gläubiger bevorzugen wollte, sondern wenn sie hoffte, mit Hilfe des Beklagten das Unternehmen vor dem Konkurs zu retten.

2. Der Satz, daß bei inkongruenter Deckung eine Benachteiligungsabsicht des Gemeinschuldners im Sinne des § 31 Nr. 1 KO schon dann anzunehmen ist, wenn dieser die Schädigung



85

anderer Gläubiger als notwendige Folge der dem einen gewährten Befriedigung vorausgesehen hat, gilt nur in der Regel. Es bedarf daher auch bei inkongruenter Deckung in jedem Einzelfall einer besonderen Prüfung, ob der Gemeinschuldner durch die angefochtene Rechtshandlung in einer unlauteren gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise seine Gläubiger benachteiligt und ob er diese Benachteiligung als Folge seiner Handlungsweise vorausgesehen hat. Es kann besonders gelagerte Fälle geben, in denen die Sicherung der Versorgungsanwartschaft eines älteren verdienten Arbeitnehmers auch bei Berücksichtigung der Belange aller übrigen Gläubiger als eine so vordringliche soziale Anstandspflicht erscheint, daß dem Gemeinschuldner, der dieser sozialen Verpflichtung genügt, keine Benachteiligungsabsicht unterstellt werden kann. Der Senat sieht sich jedoch nicht in der Lage, anläßlich des jetzigen Revisionsverfahrens zu dieser offenbar noch niemals erörterten Rechtsfrage schon abschließend Stellung zu nehmen, zumal die näheren Umstände des Sachverhaltes bisher noch wenig geklärt sind.

3. Zur Beweislastverteilung ist folgendes zu beachten: Es ist Sache des Klägers, diejenigen Umstände vorzutragen und notfalls zu beweisen, aus denen sich die Benachteiligungsabsicht der Gemeinschuldnerin ergibt. Der Kläger trägt auch die Beweislast dafür, daß der Beklagte die Benachteiligungsabsicht der Gemeinschuldnerin kannte. Das folgt aus der Fassung des Gesetzes, das nur in den Fällen des § 31 Nr. 2 KO, also bei Anfechtung von in dem letzten Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens geschlossenen entgeltlichen Verträgen des Gemeinschuldners mit seinem Ehegatten oder mit den im Gesetz bezeichneten Verwandten, dem Anfechtungsgegner die Beweislast dafür aufbürdet, daß ihm die Benachteiligungsabsicht nicht bekannt war (vgl. auch Mentzel-Kuhn, aaO, § 31 Bem. 15).

4. Die Konkursmasse hat auf eine Werterhöhung, die mit Mitteln des Beklagten erzielt worden ist, keinen Anspruch.



Da der Beklagte nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts den Rückkaufswert des Versicherungsvertrages durch Prämienzahlung und Tilgungs- und Zinsraten gesteigert hat, ist er, falls die Anfechtung durchgreift, zur Rückübertragung des Versicherungsvertrages an die Konkursmasse nur Zug um Zug gegen Erstattung dieser Beträge verpflichtet (§ 273 Abs. 1, § 274 Abs. 1 BGB; vgl. Jaeger-Lent, aaO, § 37 Bem. 11; Mentzel-Kuhn, aaO, § 37 Bem. 5). Das Berufungsgericht wird gegebenenfalls nach § 139 ZPO darauf hinwirken müssen, daß der Beklagte klarstellt, welche Beträge er erstattet haben will.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Dr. Gröninger

Röglin

Heimann

